
22.07.2026 – Stellungnahme des IKEM

Referentenentwurf für das EEG 2027

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor“ (EEG-Novelle)¹ will die Bundesregierung das Energierecht nach eigener Aussage konsequent auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit ausrichten. Durch das Änderungspaket sollen neben dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)² auch weitere Energiegesetze (Energiewirtschaftsgesetz, Messstellenbetriebsgesetz, Energiefinanzierungsgesetz) und Verordnungen (Erneuerbare-Energien-Verordnung, Innovationsausschreibungsverordnung) angepasst werden.

In der folgenden Stellungnahme bewertet das IKEM den jetzt vorliegenden Referentenentwurf trotz einzelner Verbesserungen weiterhin als unzureichend. Aus Sicht des IKEM besteht insbesondere bei kleinen Photovoltaikanlagen das Risiko, dass die regulatorische Transformation schneller erfolgt als die Entwicklung der hierfür notwendigen Marktstrukturen.

Allgemeine Einschätzung und Fokussierung

Grundsätzlich ist anzuerkennen, dass sich der Referentenentwurf gegenüber den zuvor diskutierten Vorschlägen und bekannt gewordenen Arbeitsständen teilweise der energiewirtschaftlichen Realität angenähert hat und punktuelle Nachbesserungen enthält. Gleichwohl bleibt der Entwurf insgesamt hinter dem zurück, was in der gegenwärtigen Phase der Energiewende erforderlich wäre.

Die vorgeschlagenen Änderungen setzen in einer Situation an, in der die Ausbauziele für erneuerbare Energien weiterhin nicht sicher erreicht werden und erhebliche zusätzliche Anstrengungen beim Ausbau von Erzeugung, Flexibilität, Speichern und Elektrifizierung erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund sendet die Novelle in ihrer aktuellen Form ein problematisches Signal, da sie in zentralen Bereichen auf zusätzliche Komplexität und neue regulatorische Anforderungen setzt, anstatt den Ausbau erneuerbarer Energien konsequent zu beschleunigen und bestehende Hemmnisse abzubauen.

¹ Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor (EEG-Novelle). Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Abgerufen von: <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/2026/20260718-eeG-novelle.pdf?blob=publicationFile&v=8>.

² Zur besseren Abgrenzung gegenüber früheren EEG-Fassungen wird die Novelle bereits im Referentenentwurf und auch im Folgenden als „EEG 2027“ bzw. „EEG 2027-E“ (für den Entwurf) bezeichnet.

Hinzu kommt, dass zahlreiche Auswirkungen der Neuregelungen derzeit nur schwer abschätzbar sind. Der Entwurf führt signifikante Änderungen bei den Förder-, Vermarktungs- und Steuerungsmechanismen – insbesondere für Kleinanlagen – ein, ohne dass die damit verbundenen Wechselwirkungen bereits ausreichend praktisch erprobt wären. An die Stelle einer deutlichen Vereinfachung treten teilweise zusätzliche Fristen, Differenzierungen und technische Anforderungen. Dies erhöht die Komplexität für Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Vermarktungsunternehmen gleichermaßen.

Zudem wird die Chance verpasst, die Energiewende stärker über eine kosteneffiziente Integration dezentraler Erzeugung voranzutreiben. Insbesondere im Gebäudebereich wären stabile Rahmenbedingungen für Photovoltaik, Speicher, Wärmepumpen und Elektromobilität ein wichtiger Hebel zur Senkung der Systemkosten und zur weiteren Elektrifizierung. Stattdessen besteht die Gefahr, dass Investitionsentscheidungen verzögert oder verhindert werden.

Vor diesem Hintergrund konzentriert sich die vorliegende Stellungnahme auf die Marktintegration und Vermarktung von Strom aus kleinen Photovoltaikanlagen. Dieses Segment ist von besonderer Bedeutung für die Erreichung der langfristigen Ausbauziele des EEG, da aus unserer Sicht weiterhin ein erheblicher Teil der künftig erforderlichen Photovoltaikleistung im Gebäudebereich entstehen sollte. Kleine und mittlere Dachanlagen leisten nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Stromerzeugung, sondern bilden zugleich die Grundlage für die Elektrifizierung von Wärme, Mobilität und weiteren Anwendungen im Gebäudesektor.

Gerade für dieses Anlagensegment sieht der Entwurf jedoch einen grundlegenden Systemwechsel vor. Kleine Anlagen fallen aus der Direktvermarktung mit Marktprämie. Zudem soll die bisherige Einspeisevergütung entfallen und lediglich vorübergehend durch neue temporäre Vermarktungsformen aufgefangen werden. Während das Ziel einer stärkeren Marktintegration ausdrücklich zu begrüßen ist, stellt sich die Frage, ob die hierfür erforderlichen technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bereits in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Aus Sicht des IKEM besteht insbesondere bei kleinen Photovoltaikanlagen das Risiko, dass die Umstellung schneller erfolgt als die Entwicklung der hierfür notwendigen Marktstrukturen.

Zielsetzung der stärkeren Markt- und Systemintegration erneuerbarer Energien wird nur teilweise erreicht

Der EEG 2027-E verfolgt das grundsätzlich richtige Ziel, erneuerbare Energien stärker in den Strommarkt zu integrieren und Anreize für eine systemdienliche Erzeugung, Speicherung und Vermarktung von Strom zu schaffen. Die stärkere Ausrichtung auf Marktmechanismen soll langfristig dazu beitragen, Flexibilitäten zu erschließen, die Systemkosten zu senken und die Verantwortung für die Vermarktung erneuerbarer Energien schrittweise auf die Marktakteure zu übertragen. Das IKEM begrüßt die stärkere Markt- und Systemintegration erneuerbarer Energien im EEG 2027-E im Grundsatz.

Die Zielsetzung wird jedoch nur teilweise erreicht, da der Entwurf vor allem auf neue Anforderungen an Anlagenbetreiber setzt, ohne gleichermaßen sicherzustellen, dass die hierfür notwendigen Marktstrukturen bereits vorhanden sind. Eine erfolgreiche Marktintegration setzt voraus, dass standardisierte, wirtschaftlich tragfähige und flächendeckend verfügbare Vermarktungsangebote existieren. Gerade für kleine Photovoltaikanlagen ist dies derzeit jedoch noch nicht der Fall. Der Smart-Meter-

Rollout befindet sich weiterhin im Aufbau, die Prozesse zwischen Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und Direktvermarktern sind noch nicht ausreichend standardisiert und ein funktionierender Massenmarkt für die Direktvermarktung kleiner Anlagen hat sich bislang nicht etabliert.

Hinzu kommt, dass der Entwurf zwar neue Vermarktungspflichten schafft, gleichzeitig aber Potenziale zur stärkeren Systemintegration dezentraler Anlagen nicht konsequent nutzt. Kleine Photovoltaikanlagen könnten einen wichtigen Beitrag zur Flexibilisierung des Energiesystems leisten, insbesondere in Verbindung mit Batteriespeichern, Wärmepumpen, Elektromobilität und intelligenten Energiemanagementsystemen. Werden jedoch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau solcher Anlagen geschwächt, besteht die Gefahr, dass Investitionen ausbleiben und damit auch wichtige Flexibilitätsoptionen für das Gesamtsystem nicht realisiert werden. Die Einführung neuer Instrumente wie des Direktvermarktungsbonus nach § 50c EEG 2027-E stellt einen Schritt in Richtung einer breiteren Marktintegration auch kleinerer Anlagen dar.

Der Entwurf fördert damit zwar die Marktintegration als regulatorisches Zielbild, schafft jedoch noch keine ausreichenden Voraussetzungen für eine erfolgreiche und breite Marktteilnahme kleiner Anlagen. Statt einer schrittweisen Heranführung an den Markt droht in Teilen eine Vorwegnahme der Marktintegration, bevor die hierfür erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen tatsächlich geschaffen wurden. Dies kann sowohl die Ausbaugeschwindigkeit als auch die angestrebte Systemintegration erneuerbarer Energien beeinträchtigen.

Anmerkungen zu den Regelungsvorschlägen für das Segment der kleinen PV-Anlagen

Direktvermarktung als richtiges Zielbild

Kleine und mittlere Dachanlagen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele des EEG. Sie bilden zugleich die Grundlage für Wärmepumpen, Elektromobilität, Speicher und sektorübergreifende Flexibilität im Gebäudebereich.

Die stärkere Ausrichtung auf Marktintegration wird grundsätzlich unterstützt. Die in §§ 20 ff. EEG 2027-E vorgesehene Weiterentwicklung kann langfristig zu einer besseren Systemintegration dezentraler Erzeugung beitragen.

Kritisch ist aus Sicht des IKEM jedoch die vorgesehene Abschaffung der bisherigen Einspeisevergütung für kleine PV-Anlagen bei fehlendem Übergang in die Direktvermarktung zu sehen. Die Stellungnahme fokussiert daher auf die Auswirkungen der vorgesehenen Neuregelungen auf kleine Photovoltaikanlagen, bewertet die Einführung neuer Instrumente wie des Direktvermarktungsbonus grundsätzlich positiv und zeigt auf, an welchen Stellen aus Sicht des IKEM weiterer Anpassungsbedarf besteht, um die Marktintegration kleiner Anlagen erfolgreich und ohne Ausbauehemmnisse zu gestalten.

Einführung des Direktvermarktungsbonus

Der neue Direktvermarktungsbonus nach § 50c EEG 2027-E ist ausdrücklich zu begrüßen, da Anreize in Richtung der Vermarktung kleiner Strommengen gesetzt werden. Der Gesetzgeber erkennt damit außerdem an, dass für Kleinanlagen weiterhin zusätzliche Vermarktungskosten und Markteintritts-

barrieren bestehen. Ein Bonus kann den Aufbau standardisierter Vermarktungsangebote fördern und den Markthochlauf beschleunigen.

Marktvoraussetzungen fehlen aber noch

Trotz dieser positiven Ansätze bestehen wesentliche Hemmnisse. Direktvermarktungsangebote für Anlagen unter 25 kW sind bislang nur sehr eingeschränkt verfügbar und bisher mit hohem Aufwand verbunden. Der Smart-Meter-Rollout befindet sich weiterhin im Aufbau. Zudem fehlen einheitliche Prozesse zwischen Verteilnetzbetreibern, Messstellenbetreibern und Direktvermarktern. Die tatsächliche Massengeschäftsfähigkeit für Millionen Kleinanlagen ist somit bei Weitem noch nicht erreicht.

Kritik an Netzbetreiberabnahme und Befristung

Die Ausgestaltung der befristeten Übergangszahlung durch die Netzbetreiberabnahme nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 EEG 2027-E lässt eine unmittelbare Förderlücke erwarten. Die Orientierung am Jahresmittelwert führt voraussichtlich direkt zu Beginn zu einer Differenz von über 1ct/kWh im Vergleich zur bisherigen Einspeisevergütung mit steigender Differenz in den nächsten Jahren. Aufgrund der kurzen zeitlichen Befristung ist zudem nicht zu erwarten, dass die sonstige Direktvermarktung für die Kleinanlagen beim Auslaufen der Übergangsregelungen bereits hinreichend ausgestaltet und möglich ist. Zusätzlich erhöht die geplante Einspeisebegrenzung nach § 9 Abs. 2b EEG 2027-E die wirtschaftlichen Risiken.

Vorschlag des IKEM

Das IKEM schlägt vor, die Netzbetreiberabnahme für Anlagen bis 25 kW in Form einer weiter absinkenden Vergütung weiterzuentwickeln, die zugleich den erforderlichen Zubau sicherstellt. Diese sollte den Hochlauf der Direktvermarktung für Kleinanlagen begleiten und mit dem tatsächlichen Fortschritt des Smart-Meter-Rollouts verknüpft werden.

In der Anfangsphase ist eine Orientierung an der bisherigen Einspeisevergütung erforderlich, um Investitionssicherheit zu gewährleisten. Die Vergütung sollte jedoch planmäßig und transparent absinken, sodass bei hinreichender Marktentwicklung und verfügbarer Infrastruktur die Erlöse aus der Direktvermarktung die Netzbetreiberabnahme übersteigen. Auf diese Weise wird ein ökonomisch getriebener und systemdienlicher Wechsel in die Direktvermarktung angereizt.

Zur Beschleunigung dieses Übergangs sollte der Direktvermarktungsbonus als flankierendes Instrument beibehalten und zielgerichtet weiterentwickelt werden.

Fazit

Die Direktvermarktung kleiner PV-Anlagen ist das richtige Zielbild. Der Übergang muss jedoch schrittweise erfolgen. Solange kein flächendeckender und wirtschaftlich tragfähiger Markt für Kleinanlagen existiert, sollte eine verlässliche Übergangsregelung den weiteren notwendigen Ausbau von Dach-PV absichern.

Ansprechpersonen

Philine Wedell (Geschäftsführerin)

philine.wedell@ikem.de

Simon Großmann (Wissenschaftlicher Referent Energierecht)

simon.grossmann@ikem.de

Diese Stellungnahme entstand unter Mitarbeit von Philine Wedell, Simon Großmann, Jana Eschweiler und Dennis Nill.



Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität e.V.

Alte Jakobstraße 85-86
10179 Berlin

+49 (0)30 408 1870 10
info@ikem.de

www.ikem.de